

TOP 3 - öffentlich

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in Geisingen ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgesetzt. In der Entschädigungssatzung wird hierbei auf die Höhe des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe abgehoben.

Durch das am 22. November 2010 verkündete Dienstrechtsreformgesetz wurden die Größengruppen der Gemeinden gestrafft, so dass die städtische Satzung nun der neuen Rechtslage angepasst werden muss, damit die Beträge der Ortsvorsteherentschädigungen wieder dem derzeitigen Stand entspricht.

Für die Ortsvorstehervergütung in Kirchen-Hausen ist keine Änderung erforderlich, da sich bei der Größengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner nichts ändert. Auch bei den Ortsvorstehervergütungen in Gutmadingen und Leipferdingen ist keine Anpassung erforderlich, da die neue Größengruppe von 500 bis 1.000 Einwohner der alten Gruppe von 700 bis 1.000 Einwohner entspricht. Im Stadtteil Aulfingen verhält es sich hingegen anders, da Aulfingen ebenfalls nach den neuen Regelungen in die Einwohnergruppe von 500 bis 1.000 Einwohner kommt. Nach der bisherigen Satzungsregelung wäre somit die Ortsvorstehervergütung in Aulfingen gleich wie in Gutmadingen und Leipferdingen. Um auf die bisher gewährte Vergütung zurückzukommen muss die Aufwandsentschädigung in Aulfingen auf 49 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe von 500 bis 1.000 Einwohner angepasst werden. Hierzu ist eine Änderung von § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung erforderlich. Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Antrag der Verwaltung:

Der Entwurf der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung wird genehmigt.

Geisingen, 7. Dezember 2010

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter

Anlage